



Merkblatt AFU 030

Gewässerschutzrechtliche Zulassungsbedingungen für Garagen, Geräte- und Wagenschuppen (Remisen)

bei Bauten ausserhalb der Bauzonen

1. Gesetzliche Grundlagen, Normen und Richtlinien

- 1.1. Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; Gewässerschutzgesetz, abgekürzt GSchG)
- 1.2. Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV)
- 1.3. Kanalisations- bzw. Abwasserreglement der Gemeinde
- 1.4. Schweizer Norm SN 592000, Planung und Erstellung von Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung; herausgegeben vom Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und vom Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verband (SSIV), Ausgabe 2002
- 1.5. Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten (Regenwasserentsorgung); VSA, November 2002
- 1.6. Merkblatt AFU184 Regenwasserentsorgung, Amt für Umweltschutz, Oktober 2006

2. Entsorgung von verschmutztem Abwasser

- 2.1. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden (Art. 11 Abs. 1 GSchG). Gebiete ausserhalb der Bauzonen gehören dann zum Bereich öffentlicher Kanalisationen, wenn für sie eine Kanalisation erstellt worden ist oder wenn der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist (Art. 11 Abs. 2 Bst. b und c GSchG).
- 2.2. Falls Gebiete ausserhalb der Bauzonen ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen liegen, ist das Abwasser entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen (Art. 13 Abs. 1 GSchG). Als Stand der Technik gelten hier insbesondere Verfahren, die sich in der praktischen Anwendung bewährt haben oder die in der Praxis sicher durchführbar sind.

Zum Beispiel Auffangen in einem abflusslosen und dichten Schacht (Totschacht) mit mindestens 100 Liter Inhalt (Zementrohr mit Boden, Durchmesser 60 cm, Höhe 50 cm). Dieser Schacht ist periodisch zu kontrollieren und im Bedarfsfall zu entleeren. Der Schachttinhalt ist nach Angabe der Gemeinde gewässerschutzkonform zu entsorgen.

Solange das Abwasser in einem Totschacht aufgefangen wird, darf kein Wasseranschluss in oder am Bauwerk installiert werden.
- 2.3. Platzwasser von Autowaschplätzen ist als verschmutztes Abwasser zu behandeln.

Amt für Umwelt

3. Nicht verschmutztes Abwasser

- 3.1. Nicht verschmutztes Dach- sowie Vorplatzwasser ist nach Möglichkeit oberflächlich über eine biologisch aktive Bodenschicht versickern zu lassen (Schotterrasen, Versickerung über die Schulter). Ist eine Versickerung nicht möglich, kann es mit einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung in ein Gewässer eingeleitet werden.
- 3.2. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt (darunter fällt Bachwasser, Sickerwasser und Kühlwasser), darf weder direkt noch indirekt einer ARA zugeleitet werden. Wo die Möglichkeit besteht, ist es versickern zu lassen oder in ein Gewässer einzuleiten.

4. Bauliche Anforderungen

- 4.1. Gebinde, Fässer und Tanks mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur mit Schutzmassnahmen bezüglich Gewässer- und Feuerschutz gelagert werden. Die notwendigen Massnahmen sind nach Weisung der Gemeinde zu treffen.
- 4.2. Der Boden ist als dichte Wanne auszubilden.